

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung**

### **über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Hamfelde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GV0Bl. Schl.-Holst. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 6. 1962 (GV0Bl. Schl.-Holst. S. 237) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Hamfelde Kreis Stormarn vom 29. November 1968 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder**

- 1) Für alle öffentlichen Wege, Straßen, und Plätze in der Gemeinde Hamfelde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz). Sie sind mit dem Namen einzutragen, der ihnen künftig, durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird.

Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (5 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.

- 2) Öffentliche. Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Hamfelde beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken, ohne Entschädigung zu dulden.
- 4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Hamfelde auf ihre Kosten zu beseitigen.

#### **§ 2**

##### **Hausnummerschilder**

- 1) Neben dem Straßenverzeichnis (§1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- 2) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern-Schilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.

- 3) Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.

Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

- 4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

### **§3**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§4**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- 1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe, von 50,--DM festgesetzt werden (§ 205 Landesverwaltungsgesetz).
- 2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Hamfelde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 Landesverwaltungsgesetz).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamfelde, den 29. November 1968

(Rudolf Frank)  
Bürgermeister